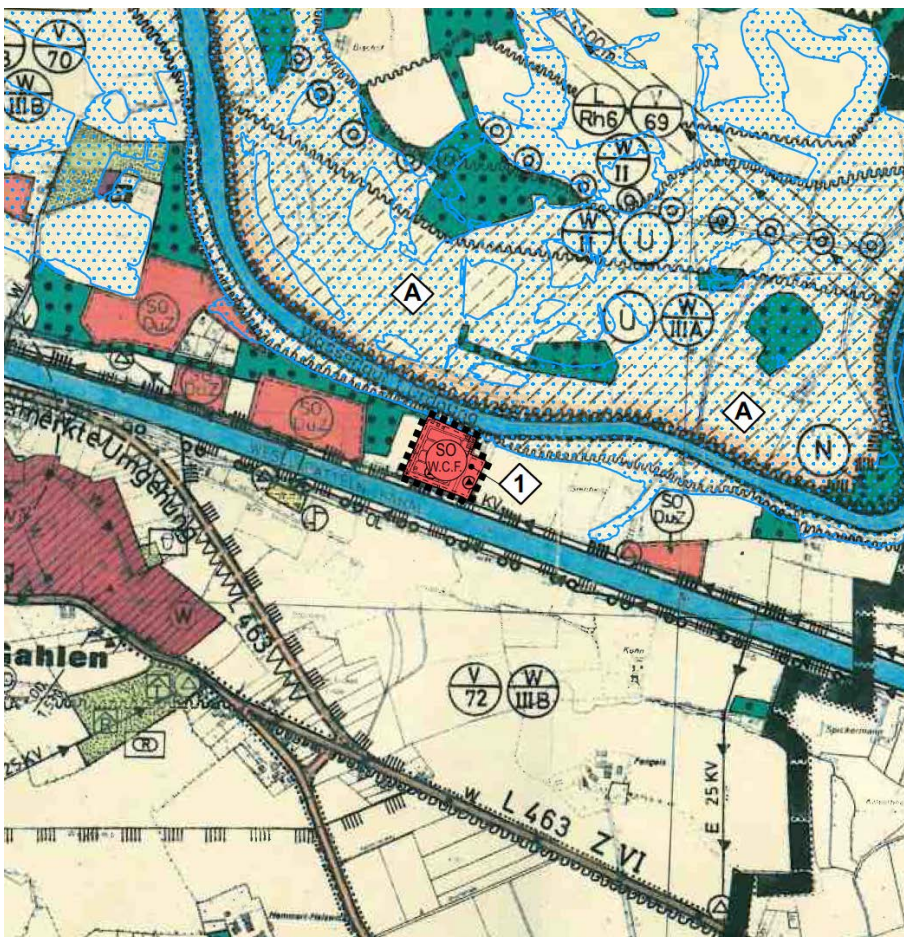


Flächennutzungsplan 53. Änderung

Begründung - Vorentwurf -

Verfahrensstand §§ 3(1) / 4(1) BauGB

Gemeinde Schermbeck



1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3
1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.3 Derzeitige Situation	4
1.4 Planungsrechtliche Vorgaben	4
2 Änderungspunkte	7
3 Natur und Landschaft / Freiraum	7
3.1 Eingriffsregelung	7
3.2 Biotop- und Artenschutz	7
3.3 Natura 2000	8
3.4 Wasserwirtschaftliche Belange	8
3.5 Forstliche Belange	8
3.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8
4 Sonstige Belange	8
4.1 Erschließung	8
4.2 Strom, Gas, Wasser	9
4.3 Abwasserentsorgung	9
4.4 Immissionsschutz	9
4.5 Altlasten und Kampfmittel	10
4.6 Denkmalschutz	10
5 Umweltbericht	10
5.1 Einleitung	10
5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16
5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
5.5 Anderweite Planungsmöglichkeiten	17
5.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17
5.7 Zusätzliche Angaben	17
5.8 Zusammenfassung	18
6 Referenzliste der Quellen	19

Anlage

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.08.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich des Campingplatzes „Sybergshof“ nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich rund 3 km südlich des Ortszentrums von Schermbeck im Stadtteil Gahlen zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal und der Lippe und umfasst mit einer Gesamtfläche von rund 1,6 ha die Flächen des dort bestehenden Campingplatzes „Sybergshof“.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Der seit den 1960er Jahren bestehende Campingplatz darf derzeit entsprechend der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Dauercamping und Zeltplätze (DZ)“ nur für das Aufstellen von jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten genutzt werden. In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurde jedoch abweichend von den planungsrechtlichen Vorgaben eine Vielzahl an ortsunveränderlichen Anbauten und massiven Wochenendhäusern errichtet. Die Errichtung der Wochenendhäuser erfolgte dabei ohne bauordnungsrechtliche Genehmigung.

Damit entwickelte sich über die Jahre faktisch ein Camping- und Wochenendplatz, was den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht und unzulässig ist.

Der Grundstückseigentümer hat daher einen Antrag gestellt, für den bestehenden Campingplatzes den Flächennutzungsplan zu ändern und den Änderungsbereich damit zukünftig als „Wochenendplatz, Campingplatz und Ferienhausgebiet“ planungsrechtlich zu sichern. Der Platz soll künftig überwiegend als Wochenendplatz genutzt werden, lediglich ein kleiner Teilbereich soll weiterhin als Campingplatz für Wohnwagen/ Wohnmobile bzw. Zelte zur Verfügung stehen. Zudem planen die Eigentümer ergänzend ca. zehn Ferienhäuser zu errichten und diese zu vermieten.

Insofern ist es Ziel der Planung die bisherige Darstellung „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Dauercamping und Zeltplätze“ in eine neue Darstellung mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatz, Campingplatz und Ferienhausgebiet“ zu ändern, damit den vorhandenen Bestand zu sichern und zukünftige Entwicklungen planungsrechtlich unter Berücksichtigung bestehender rechtlicher Vorgaben (z.B. CW VO) zu steuern.

1.3 Derzeitige Situation

Derzeit verfügt der Campingplatz über ca. 55 Parzellen, auf denen neun Wochenendhäuser (teilweise auf mehreren Parzellen) und 27 Wohnwagen (ebenfalls teilweise auf mehreren Parzellen) stehen. Die verbleibenden Parzellen sind unbelegt bzw. zur Vermietung frei, wobei fünf dieser Plätze für Kurzzeitmieter vorgehalten werden (Standplätze für Zelte bzw. temporäre Aufstellung von Wohnmobilen und Wohnwagen).

Der Campingplatz wird momentan schwerpunktmäßig von Dauercampers genutzt, welche an ihren Wohnwagen im Laufe der Zeit ortsunveränderliche Vorzelte und Anbauten errichteten.

Die Standplatzflächen bestehen überwiegend aus Rasenflächen. Sie sind untereinander durch Zäune bzw. Hecken getrennt. Der Campingplatz ist durch Grünstrukturen eingefasst.

Im östlich gelegenen Eingangsbereich des Platzes befindet sich ein Gemeinschaftsgebäude mit Sanitäreinrichtungen und einem Büro.

Die Erschließung des Campingplatzes erfolgt über eine bestehende Anbindung an den Brückenweg. Für Erschließungszwecke ist innerhalb des Campingplatzes ein dichtes rasterförmiges Wegenetz vorhanden.

Nördlich des Campingplatzes grenzt die Lippe mit ihren Uferbereichen an, im Süden angrenzend an den Brückenweg der Wesel-Datteln-Kanal. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Wohnhaus mit Garten sowie im Weiteren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich besteht landwirtschaftlich genutztes Grünland.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Um vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen zunehmenden Starkregen- und Überschwemmungsereignisse die Belange des Hochwasserschutzes in der Planung stärker zu berücksichtigen, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz* vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz mit dem Ziel, das Hochwasserrisiko stärker in der Raumordnung zu beachten und so Risiken zu minimieren. Der BRPH ist weitgehend auf eine Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung angelegt. Als Rechtsverordnung des Bundes hat der BRPH jedoch Anwendungsvorrang vor den landesweiten und regionalen Regelungen. Daher werden die Ziele und Grundsätze, die die vorliegende Änderung betreffen, im Rahmen dieser Änderung geprüft.

* Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 und Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan – BRPH)

Der nördliche Änderungsbereich befindet sich gem. Kommunensteckbrief Schermbeck*, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, im Einflussgebiet des Risikogewässers Lippe (Teileinzugsgebiet). Als Maßnahme ist u.a. aufgeführt, dass Hochwasserrisiken bei der Änderung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen sind (s. unten).

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird im Folgenden dargestellt:

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der Flussgebietseinheit „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“, welche nördlich des Änderungsgebietes verläuft.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos** gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass innerhalb des Änderungsgebietes kein Hochwasserrisiko besteht. Risikogebiete (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) verlaufen nördlichen und südlich des Änderungsgebietes.

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen wurden i. S. d. Ziels I.2.1 BRPH ebenfalls betrachtet (zu Hochwasserrisiko s. oben).

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise*** zeigt, dass bei einzelnen Teilflächen – insbesondere im zentralen Änderungsgebiet – sowohl bei einem seltenen (100-jährliches Ereignis) als auch bei einem extremen Ereignis (hN = 90 mm/qm/h) Überschwemmungen mit Höhen von 0,1 - 0,5 m entstehen können.

Zwar ist grundsätzlich von einem Anstieg der Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen auszugehen, allerdings kommt es bei der geplanten Änderung nicht zu einer wesentlichen Intensivierung der Siedlungsentwicklung, welche bei Hochwasser- und Starkregenereignissen insbesondere zu größeren Risiken führt. Es handelt sich um eine planungsrechtliche Sicherung des Bestandes sowie um bauliche Ergänzungen (Wochenend- und Ferienhäuser) innerhalb der Grenzen des bestehenden Campingplatzes. Die Auswirkungen des Klimawandels werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt (z.B. geringer Versiegelungsgrad).

• **Regionalplan**

Schermbeck liegt innerhalb des Regionalverbands Ruhr (RVR). Der Regionalplan Ruhr des RVR befindet sich jedoch derzeit in der Entwurfsphase, sodass bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans der bisherige Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) der Bezirksregierung Düsseldorf für Schermbeck gilt. Im GEP 99 liegt das Änderungsgebiet im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“. Es ist überlagernd „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt, nördlich grenzt ein Überschwemmungsbereich an. Durch die Änderung der Zweckbestimmung eines bereits vorhandenen

* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Schermbeck. März 2021

** Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW 2023: UVO-NRW. NRW Umweltdatn vor Ort. Online unter: www.uvo.nrw.de

*** Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw

Sondergebietes zur Erholungsnutzung ergeben sich keine Beeinträchtigungen des BSLE.

Gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen ausnahmsweise dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich (u.a.) um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt (Ziel 2-3 LEP NRW). Insofern entspricht die vorliegende Sicherung der bestehenden Freizeit- und Tourismuseinrichtungen den Zielen des Landesentwicklungsplanes. Eine räumliche Erweiterung ist nicht beabsichtigt.

Da in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 (1) S. 1 ROG bis zum Inkrafttreten als sonstige Erfordernisse der Raumordnung ebenso zu berücksichtigen sind, werden folgend die Ziele des im Entwurf befindlichen Regionalplans Ruhr geprüft:

In den Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand Januar 2023) wurden die Darstellungen des GEP 99 für das Plangebiet der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes unverändert übernommen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck stellt im Änderungsbereich derzeit ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Dauercamping- und Zeltplätze (DZ)“ dar. Damit darf der Campingplatz derzeit nur für das Aufstellen von jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen/ Wohnmobilen und Zelten genutzt werden.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplanes „Hünxe/ Schermbeck“ des Kreises Wesel. Gemäß Festsetzungskarte befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich. Der Änderungsbereich gehört zum Maßnahmenraum „Randbereiche der Lippeaue“ mit dem Entwicklungsziel der Erhaltung einer strukturreichen, ackerbaulich geprägten Auenkulturlandschaft.

Im Norden grenzt der Änderungsbereich an das Naturschutzgebiet „NSG Lippeaue“ (WES-001).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) befindet sich in einer Entfernung von rund 800 m östlich des Änderungsgebietes.

2 Änderungspunkte

Der bisher als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Dauercamping- und Zeltplätze“ dargestellte Änderungsbereich wird in ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ gem. § 10 Abs. 5 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatz, Campingplatz und Ferienhausgebiet“ geändert, sodass neben der planungsrechtlichen Sicherung der bereits errichteten ortsunveränderlichen Anbauten und Wochenendhäuser, die nach Planungsrecht bisher nicht zulässig waren, zukünftig auch die Errichtung von Ferienhäusern möglich ist (s. Pkt. 1.2). Eine Campingplatznutzung soll in Teilen ebenfalls bestehen bleiben. Mit der Darstellung eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatz, Campingplatz und Ferienhausgebiet“ wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes deutlich, dass die Flächen im Änderungsbereich nur für temporäres Wohnen, nicht aber für Dauerwohnen genutzt werden können. Zudem wird im Rahmen dieser 53. Änderung das festgesetzte Überschwemmungsgebiet im nördlichen Änderungsbereich nachrichtlich aufgenommen (s. Pkt. 1.4).

3 Natur und Landschaft / Freiraum

3.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der Bauleitplanung auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Danach sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzungen der Artenschutzbelange, ist unter Berücksichtigung der Lage des Änderungsbereiches, der gegebenen Störungsintensität durch die bestehende Nutzung des Campingplatzes sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (Kleingartenstrukturen in den Parzellen) davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen der nachfolgenden

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können, insbesondere, da weitestgehend die planungsrechtliche Sicherung des Bestands vorbereitet werden soll.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Sybergshof“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) durchgeführt. Diese Prüfung umfasst auch die Flächen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und ist der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind dementsprechend mit der vorliegenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu prognostizieren.

3.3 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von rund 800 m. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele sind aufgrund der beabsichtigten Änderung und der Entfernung nicht anzunehmen.

3.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Änderungsbereich liegt südlich der Lippe und nördlich des Wesel-Datteln-Kanals.

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG.

3.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

3.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung einer bereits genutzten Fläche geschaffen. Da mit der Festsetzung lediglich die bereits bestehende Nutzung gesichert wird, ohne dass damit erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt ausgelöst werden, werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Der Änderungsbereich wird durch den angrenzenden Brückenweg erschlossen. Dieser bindet im Westen an die ca. 2 km entfernte L 104 Richtung Schermbeck an. Zudem besteht im Osten in rund 2,5 km Entfernung eine Anbindung an die L 463 (Richtung Dorsten bzw. Hünxe).

4.2 Strom, Gas, Wasser

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Strom und Wasser ist durch die bestehenden Netze sichergestellt.

An jeder Parzelle befinden sich Trinkwasserzapfstellen.

Die Versorgung mit Gas erfolgt über eigene, autarke Tankanlagen. Diese werden in regelmäßigen Abständen von einer Prüfstelle kontrolliert.

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Löschwasser wird im Brandfall mittels mobiler Pumpstationen über die angrenzende Lippe sowie den Kanal sichergestellt. Zudem kann eine Löschwassermenge von 27 cbm/Stunde durch einen Hydranten zur Verfügung gestellt werden kann.

4.3 Abwasserentsorgung

Im Jahr 2000 wurde der Campingplatz vollständig an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossen.

Die Schmutzwasserbeseitigung kann über das bestehende Kanalnetz erfolgen.

Das Niederschlagswasser soll zukünftig auf dem Grundstück versickert werden. Um die Versickerungsfähigkeit zu überprüfen, wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich des Campingplatzes untersucht*. Im Oktober 2022 wurden dafür im Änderungsgebiet sechs Kleinrammbohrungen bis in 3,0 m Tiefe durchgeführt.

Eine Versickerung der Niederschlagswässer ist grundsätzlich in den ab 0,3 bis 0,8 m unter Gelände anstehenden Auensanden möglich. Die Versickerung kann über Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen, Mulden, Versickerungsschächte) erfolgen.

Um einen Abstand von mindestens 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten, darf die Unterkante von Versickerungsanlagen nicht tiefer als 2,5 m unter Gelände liegen.

Geplant ist derzeit, dass im Änderungsgebiet in ausreichender Anzahl Versickerungsschächte angelegt werden. Details zur Anzahl, Aufnahmekapazität etc. werden im weiteren Verfahren ergänzt.

4.4 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich unterliegt Schallimmissionen durch den Straßen- und Schiffsverkehr. Zur Ermittlung der einwirkenden Schallimmissionen, wurde daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Sybergshof“) eine schalltechnische Untersuchung** durchgeführt. Der Immissionsschutz wird auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans sichergestellt.

* Dr. Meinecke & Schmidt:
BV Brückenweg 135,
Schermbeck-Gahlen.
Versickerungsuntersuchung,
Herten-Westerholt.
November 2022

** Normec Uppenkamp:
Immissionsschutz-Gutachten –
Schallimmissionsgutachten zur
Aufstellung des B-Plans Nr. 56
der Gd. Schermbeck, Ahaus,
Juni 2023

4.5 Altlasten und Kampfmittel

Es liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor.

Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

4.6 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) BauGB i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

5.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Die Gemeinde Schermbeck beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sybergshof“ planungsrechtlich vorzubereiten.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck ist der Änderungsbereich als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Dauercamping und Zeltplätze“ dargestellt. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll der Änderungsbereich nun als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatz, Campingplatz und Ferienhausgebiet“ dargestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich rund 3 km südlich des Ortzentums von Schermbeck im Stadtteil Gahlen zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal und der Lippe. Derzeit wird der Änderungsbereich als Campingplatz genutzt. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an die

Lippe und im Süden an den Brückenweg, der parallel zum südlich verlaufenden Wesel-Datteln-Kanal verläuft. Das weitere Umfeld des Änderungsbereiches umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und vereinzelte Wohnbebauungen.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hünxe/Schermbeck“ des Kreises Wesel.

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Der Änderungsbereich grenzt im Norden unmittelbar an das Naturschutzgebiet „NSG Lippeaue“ (WES-001).

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch eine Weiternutzung bereits baulich genutzter Flächen Rechnung getragen. Es erfolgt die sinnvolle weitere Nutzung bereits versiegelter Bereiche/ vorbelasteter Flächen.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei - sofern zu erwarten - die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird aktuell als Campingplatz genutzt. - Es besteht eine Funktion für die Erholungsnutzung sowie als Arbeitsplatz. - Im Nordosten grenzt ein Wohnhaus an. - Der Änderungsbereich unterliegt Schallimmissionen durch den Straßen- und Schiffsverkehr. Zur Ermittlung der einwirkenden Schallimmissionen wurde daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56) eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge von Bauarbeiten im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Parzellen/ Grundstücke i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei aufgrund der zeitlichen Befristung der baubedingten Auswirkungen und der aktuellen Bestandssituation voraussichtlich nicht überschritten. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen. Es ist maßgeblich von einer Sicherung des Status-quo auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und dem in der Folge aufzustellenden Bebauungsplan soll der Bestand planungsrechtlich gesichert sowie innerhalb der bestehenden Grenzen durch Wochenend- und Ferienhäuser ergänzt werden. Künftige betriebsbedingte Auswirkungen, die von der bisherigen Nutzung erheblich abweichen, sind dabei nicht zu erwarten. - Der Immissionsschutz wird auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans sichergestellt.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch die derzeitige Nutzung als Campingplatz gekennzeichnet. - Im Änderungsbereich befinden sich gärtnerisch gestaltete Parzellen, die aufgrund der bestehenden Nutzung regelmäßig intensiven anthropogen-bedingten Störungen unterliegen. - Tiere und Pflanzen, sowie die biologische Vielfalt sind maßgeblich durch die bestehende Nutzung und in untergeordnetem Maß durch die Lage an der Lippe / im freien Landschaftsraum geprägt. Die Einhaltung der mit einer nachfolgenden Umsetzung verbundenen artenschutzfachlichen Auswirkungen wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe I) geprüft (s. Anlage). - Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) befindet sich in einer Entfernung von rund 800 m östlich des Änderungsbereiches. - Der Änderungsbereich grenzt im Norden unmittelbar an das Naturschutzgebiet „NSG Lippeaue“ (WES-001).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren von Wurzel-, Kronentraufbereichen) entstehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtliche Konflikte auf das Schutzgut zu erwarten, da der bereits vorhandene Bestand maßgeblich planungsrechtlich gesichert wird. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausweislich der erfolgten Artenschutzprüfung (Stufe I) im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden werden. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. - Aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen, bereits bestehenden Betrieb (Nutzung als „Dauercamping und Zeltplatz“) werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Mit der Planung werden – unter Berücksichtigung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. erforderlichen Eingriffsausgleichs – voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Diese Einschätzung gilt auch in Bezug auf die artenschutzfachlichen Anforderungen i.S. des § 44 (1) BNatSchG. Erheblich betriebsbedingte Auswirkungen – die über das derzeitige Maß hinausgehen – sind nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha. - Das Schutzgut stellt sich in der Örtlichkeit als Campingplatz dar. Somit ist der Änderungsbereich mit Ausnahme kleinflächiger gärtnerischer Strukturen/ Rasenflächen partiell versiegelt und wird intensiv genutzt. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich ist oder nachteilig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Art des Vorhabens, der Bestandssicherung eines bestehenden Campingplatzes, sind baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht ersichtlich und beschränken sich auf das Schutzgut Boden (im Fall der Eingriffsregelung). - Eine abschließende Bewertung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht anzunehmen.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich großflächig ein Gley-Vega. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 25-45 Bodenwertpunkten). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Es bestehen Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung (Versiegelung im Bereich der Bebauung).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der bereits aktuell vorhandenen Nutzung und der damit einhergehenden Bodenversiegelungen/ -veränderungen sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Auswirkungen kompensiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der privaten PKWs auszuschließen. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht anzunehmen.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorhanden. - Südlich des Änderungsbereiches verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Hierbei handelt es sich um eine künstlich angelegte Bundeswasserstraße. - Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die Lippe, bei der es sich um einen Nebenfluss des Rheins handelt. - Der Änderungsbereich liegt nach Angabe des Fachinformationssystems¹ im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Lippe/ Dorsten“. Dabei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter silikatischen Gesteinstyp. Er wird als ergiebig eingestuft. Es liegen Nährstoffbelastungen infolge landwirtschaftlicher Nutzung vor. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft. - Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Konkrete Auswirkungen sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend zu prognostizieren und werden auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – wenn die eigentliche „Dimension“ des Vorhabens absehbar wird – vertiefend betrachtet. - Erhebliche Auswirkungen auf die benachbarten Fließgewässer sind im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung zu vermeiden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von gewässerverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb privater PKWs auszuschließen. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner Nutzung als Campingplatz eine untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf Luft, Klima und Klimaschutz. - Lediglich die Gehölzbestände im Bereich der einzelnen Parzellen haben geringfügig positive Wirkungen in Bezug auf das Schutzgut. - Es besteht eine „mittlere“ Bedeutung hinsichtlich der thermischen Ausgleichsfunktion des Änderungsbereiches. Eine Funktion als Klimawandel-Vorsorgebereich besteht nicht (gem. FIS Klimaanpassung NRW 2021). - Luft und Klima im Änderungsbereich werden durch die Einflüsse der freien Landschaft im Umfeld, der Lippe im Norden sowie dem Wesel-Datteln-Kanal im Süden geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens (einer maßgeblichen Bestandsicherung) sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft- und Klimaschutz anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeit bestehenden Vorbelastungen werden durch die geplante Nutzung erweitert. - Durch die angestrebte Sicherung der bereits bestehenden Nutzung sowie der geplanten kleinteiligen Entwicklung innerhalb des Änderungsbereiches (Ferienhäuser) sind keine relevanten, neuartigen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft- und Klimaschutz zu erwarten, die zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen.

¹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Oktober 2021

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist durch die Lage an der Lippe und dem Wesel-Datteln-Kanal sowie durch die freie Landschaft und die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind - aufgrund der bereits bestehenden Nutzung - nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und Sachgüter i.S. des Denkmalschutzgesetzes bzw. architektonisch bedeutender Gebäude sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgeschichtliche / kulturhistorische Bodenfunde, die im Fall von zukünftigen Erdarbeiten freigelegt werden können, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Es werden voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung als Campingplatz. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen kann bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) nicht ausgegangen werden. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in derzeitigem Umfang genutzt. Positive, ökologische Entwicklungen sind für die Änderungsbereiche nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch die Änderung nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ausgeschlossen werden kann.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

5.5 Anderweite Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der Bestand eines bereits vorhandenen Campingplatzes gesichert sowie weitere Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Grenzen des Platzes planungsrechtlich vorbereitet werden. Aufgrund des Planungsziels und der Bindung an den bereits langjährig bestehenden Campingplatz ergeben sich keine anderweitigen Möglichkeiten mit geringeren umweltplanerischen Auswirkungen bzw. städtebaulichen Vorteilen zur Realisierung der Planung.

5.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Campingplatzgebiet“ lässt auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderliche Löschwassermenge im Brandfall sichergestellt. Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Löschwasser wird im Brandfall mittels mobiler Pumpstationen über die angrenzende Lippe sowie den Kanal sichergestellt. Zudem kann eine Löschwassermenge von 27 cbm/Stunde durch einen Hydranten zur Verfügung gestellt werden kann.

5.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands innerhalb des Änderungsbereiches sowie der näheren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

5.8 Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der bereits bestehende Campingplatz „Sybergshof“ zum einen planungsrechtlich gesichert und zum anderen zukünftige Entwicklungen des Platzes planungsrechtlich gesteuert werden.

Der Änderungsbereich befindet sich rund 3 km südlich des Ortzentrum von Schermbeck im Stadtteil Gahlen zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal und der Lippe. Der Änderungsbereich wird bereits seit den 1960er Jahren als Campingplatz genutzt. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an die Lippe und im Süden an den Brückenweg, der parallel zum südlich verlaufenden Wesel-Datteln-Kanal verläuft.

Das weitere Umfeld des Änderungsbereiches umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und vereinzelte Wohnbebauungen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung – und dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan – soll im Wesentlichen die Grundlage für die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Campingplatzes und der in den letzten Jahrzehnten entstandenen baulichen Anlagen (Wochenendhäuser) geschaffen werden. Zudem sollen Möglichkeiten für eine zukünftige Entwicklung (Ferienhäuser) innerhalb des Änderungsbereiches planungsrechtlich vorbereitet werden. Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Änderung der bisherigen Darstellung als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Dauercamping und Zeltplätze“ in eine neue Darstellung mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatz, Campingplatz und Ferienhausgebiet“.

Für die vorliegende Bauleitplanung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt (s. Anlage), in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden. Im Ergebnis sind – unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten) –

keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planumsetzung zu erwarten.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen, die nicht im Rahmen der Eingriffsbilanzierung – soweit erforderlich – auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden können.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsgebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt.

Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzfachlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands innerhalb des Änderungsbereiches sowie der näheren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2021): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: www.elwasweb.nrw.de

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im Juli 2023

WOLTERS PARTNER Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anlage

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

Bei dem vorliegenden Planvorhaben ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Änderungsgebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Änderungsgebiet ausschlaggebend.

Der vorliegende ASP liegen keine tieferegehenden faunistischen Kartierungen, sondern eine Erfassung der Biotoptypen (August 2021) sowie ggfs. eine Aufnahme von Zufallsbeobachtungen während der Begehung zugrunde. Zudem werden bereits vorhandene Dateninformationen aus Fachkatastern (s.u.) und – sofern vorliegend – der Fachliteratur ausgewertet.

• Bestandsbeschreibung

Das ca. 1,3 große Änderungsgebiet liegt rund 3 km südlich des Ortszentrums von Schermbeck im Stadtteil Gahlen. In der Umgebung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und vereinzelte Wohnbebauungen. Im nördlichen Bereich verläuft unmittelbar angrenzend die Lippe. Südlich grenzt das Änderungsgebiet an den Brückenweg, der parallel zum südlich verlaufenden Wesel-Datteln-Kanal verläuft. Das Änderungsgebiet wird derzeit als Campingplatz „Syberghof“ genutzt. Die Fläche ist v.a. durch Kleingartenstrukturen, die von den Nutzern individuell gärtnerisch gestaltet sind, geprägt.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden mehrere Höhlenbäume im Änderungsgebiet und im Umfeld erfasst.

• Potentielles Artvorkommen

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Messtischblattes 4307 (Quadrant 1) potentiell 30 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); unter Berücksichtigung der im Planungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen gehören dazu 8 Fledermaus-, 20 Vogelarten und jeweils eine Reptilien- und Amphibienart.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4307, Stand: August 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, -/ + = Tendenz ab-/ zunehmend. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsgebietes unter Berücksichtigung der Ortsbegehung.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	Gärten/	Gebäude	Höhlenbäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse	Parkanlagen		
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	N	U-	Na, FoRu	Na	FoRu!
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	N	U+	Na, FoRu	Na	(Ru) FoRu!
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	N	G	FoRu	(Na)	FoRu! Ru
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	FoRu	Na	FoRu! FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	FoRu	(Na)	FoRu! FoRu!
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	N	U	Na, FoRu	Na	(FoRu) FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	Na, FoRu	Na	(Ru) FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na, FoRu	Na	FoRu! FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	B	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	FoRu! FoRu!
Bubo bubo	Uhu	B	G	-	-	(FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	FoRu	Na	FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-	-	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	FoRu	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu! FoRu!
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu! FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	FoRu	Na	FoRu! FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	B	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	N	unbek.	-	(FoRu)	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	(FoRu)

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung* für das Änderungsgebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (<500m) nicht vor. Im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung im August 2021 wurden im Rahmen einer Zufallsbeobachtung Haussperlinge im Änderungsgebiet beobachtet.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung wird nachfolgend eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die vorab mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumsprüche im Änderungsgebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/. Abgerufen: August 2021.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Änderungsgebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattung sowie der Vorbelastung durch die Nutzung als Campingplatz und die Wohnnutzung in der Umgebung kann das potentiell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Fledermausarten:

In Bezug auf die Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler und Zwergfledermaus) ist ein potenzielles Vorkommen nicht auszuschließen.

Im Änderungsgebiet bestehen potenziell geeignete Gebäudestrukturen und Höhlenbäume, die entsprechend als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Des Weiteren kann eine Funktion des Änderungsgebietes als Teilnahrungshabitat nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im näheren Umfeld des Änderungsgebietes befinden sich weitere Bäume mit Höhlenpotenzial. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als Campingplatz und dem beabsichtigten Erhalt der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie angrenzenden Ausweichmöglichkeiten sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen zu erwarten. Abbruchvorhaben, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten führen können, sind mit einer nachfolgenden Umsetzung nicht anzunehmen. Leitstrukturen für strukturgebundene Fledermausarten sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Insgesamt sind mit der planungsrechtlichen Sicherung/Steuerung des Status quo keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren.

Vogelarten:

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Bereich des Änderungsgebietes – trotz der bereits aktuell bestehenden Campingplatznutzung – Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Das Änderungsgebiet kann für Greifvögel (hier: Sperber, Waldohreule, Turmfalke und Schleiereule), deren Nahrungsspektren Kleinvögel und Kleinsäuger umfassen, ein potenzielles Nahrungshabitat darstellen. Eine essenzielle Nutzung des Änderungsgebietes als Nahrungshabitat

ist jedoch aufgrund des großen Aktionsradius von Greifvögeln und der derzeitigen Nutzung auszuschließen.

Für zwei Schwalbenarten (Mehl- und Rauchschalbe) stellt das Änderungsgebiet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Des Weiteren ist auch die Nutzung des Änderungsgebietes als Nahrungshabitat der Mehlschwalbe nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden neue Schwalbennisthilfen im Bereich der Remise festgestellt, die jedoch augenscheinlich bislang noch nicht besetzt waren. Dies lässt darauf schließen, dass das Änderungsgebiet möglicherweise auch nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet ist. Ungeachtet dessen bleiben mit Umsetzung des Planvorhabens weitere geeignete Nistplätze erhalten. Infolgedessen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Schwalbenarten zu prognostizieren.

Im Rahmen der Ortbegehung sind einzelne Bäume mit Höhlen sowie zukünftigem Höhlenpotenzial und Nistkästen erfasst worden. Im Umfeld des Änderungsgebietes sind zusätzliche Bäume mit Höhlenpotenzial vorhanden. Die Höhlen könnten theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten wie Kleinspecht, Star oder Feldsperling eine Funktion haben. Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist jedoch nicht von einer Entfernung der Habitatstrukturen auszugehen. Eine erhebliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

Sollten widererwartend im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung Gehölzbestände zu entfernen sein, sind diese i.S. des allgemeinen Artenschutzes – auch gegenüber europäischen Vogelarten – gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 28./ 29.02 bis zum 01.10 eines jeden Jahres durchzuführen.

- **Maßnahmen**

Sollten widererwartend im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung Gehölzbestände zu entfernen sein, sind diese i.S. des allgemeinen Artenschutzes – auch gegenüber europäischen Vogelarten – gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 28./ 29.02 bis zum 01.10 eines jeden Jahres durchzuführen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.